

16-21/0284



Ossenheim



Friedberg-Ossenheim, den 07. Januar 2017

E. 27.02.2017

per E-Mail 

An den Ortsvorsteher
Herrn Erich Wagner

Sehr geehrter Herr Wagner,
nehmen Sie bitte den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Ortsbeiratssitzung.

Betreff: Ganzheitliche Erweiterung der streckenbezogenen Festlegung von Tempo 30 auf dem Teilstück Florstädter Straße 38-50

Bezug: Gemeinsamer Antrag des OB vom 13.09.2016 (DS-Nr. 16-21/0131)

Antrag: Der Magistrat wird auf Grund neuester Änderungen in der StVO bezüglich Tempo 30 (Zustimmung Bundesrat vom 14.12.2016). gebeten, Hessen Mobil mit der Abschaffung der zeitlichen Einschränkung der streckenbezogenen Tempo 30 Festlegung auf der B275 – Höhe Schule über die Stadtverwaltung zu beauftragen. Zukünftig soll in diesem Abschnitt Tempo 30 für 24 Stunden/Tag und 7 Tage/Woche gelten. Auf eine schnellstmögliche Umsetzung dieser Änderung ist zu drängen.

Begründung: In Höhe der Florstädter Straße 38-50 liegt das Nadelöhr der B275 in Ossenheim. Die starke Verkehrsbelastung im genannten Streckenabschnitt erhöht nicht nur das Unfallrisiko für Fußgänger und Schulkinder sondern auch für den ein- und ausfahrenden Verkehr angrenzender Grundstücke und Nebenstraßen. In diesem Bereich befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe, drei gewerbliche Betriebe, die angrenzende Assenheimer Straße und vor allem die Ossenheimer Grundschule mit Nachmittagsbetreuung der Kinder. Darüber hinaus ist in diesem Bereich neben der Grundschule einer der größten Spielplätze im Ort, welcher regelmäßig durch eine Vielzahl von Kindern besucht wird.

Die Verkehrswege werden nicht nur während der zeitlichen Begrenzung (Mo.-Fr. / 7.00 – 17.00 Uhr) frequentiert, sondern auch in den übrigen Zeiträumen (u.a. Benutzung des Spielplatzes am Wochenende).

Gerne stehen wir für Rückfragen ggf. auch im Rahmen eines Ortstermins zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Haub (CDU)

Aktuelle Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung:

(gem. <http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LA/neueste-aenderungen-der-strassenverkehrs-ordnung.html>)

Nach Befassung im Bundeskabinett und nach Zustimmung durch den Bundesrat trat am 14. Dezember 2016 die Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Kraft. Hierin gibt es eine Neuregelung zu Tempo 30, insbesondere vor Grundschulen und Kindergärten. Die Änderungen der StVO beinhalten folgende Punkte:

- Absenkung der Eingriffsschwelle. Damit wird die im geltenden Recht vorgesehene hohe Hürde (z. B. Nachweis eines Unfallschwerpunktes für den Nachweis der Erheblichkeit) für die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 auf innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen abgesenkt werden
- Verbesserung der Verkehrssicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmer, zu denen insbesondere Kinder und Senioren zählen
- Kinder sind bis zum Abschluss ihrer Verkehrserziehung – die Radfahrprüfung findet in der Regel erst zum Ende der Grundschulausbildung statt – z.B. altersbedingt noch nicht in der Lage, allgemeine Gefahren und hier insbesondere Geschwindigkeiten herannahender Fahrzeuge richtig einzuschätzen

Bildnachweise zur Engstelle (Aufgenommen am 06.01.2017 – 10:13 Uhr - 10:27 Uhr)

